eurodata

edlohn

Version 14.2.0
14.11.2024

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1 Jahreswechsel 2024/2025 4
1.1 Freischaltung Dezemberabrechnung 4
1.2 Lohnsteuerjahresausgleich 4
1.3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler 5
1.4 eAU 2025 6
1.4.1 Anpassungen im Verfahren 6
1.4.2 Anpassungen in edlohn 8
1.5 Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren entfällt ab 2025 13
1.5.1 Wegfall Systemlohnarten 13
1.5.2 Individuelle Lohnarten 14
1.5.3 Änderung Besteuerung Systemlohnart 14
1.5.4 Anpassung Vortragswerte 15
1.6 LSt-Bescheinigungen 2025 16
2 Neuer Programmablaufplan für Dezember 2024 18
3 Erhöhung der Sicherheit durch eigenverantwortliche Passwortverwaltung 19
4 Anpassungen aus Kundenanregungen 21
4.1 Erweiterung Jahresabrechnungsliste ZVK/TVöD 21
4.2 Optimierung der Vorbelegung Zahlungsweise bei Zukunftssicherungsverträgen 22
4.3 Umstrukturierung der Merkmale für Rentner 23
4.4 Anpassung KUG-Berechnung Ermittlung Sollstunden – Zeitlöhner (manuell) 24
4.5 Anpassung für Lohnsteueranmeldezeitraum Folgemonat 26
4.6 SEPA-Zahlungen mit Sender-ID erstellen 27
5 Baulohn 28
5.1 Rückmeldung von Vortragswerten durch die SOKA-BAU Wiesbaden 28
5.2 Warnungen zur elektronischen Datenübermittlung 39
6 Pilotbetrieb Multi-User 41
6.1 Zukunftssicherungsverträge 41
6.2 Notizen 41

© 2024 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 14.2.0
Stand: 14.11.2024

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Jahreswechsel 2024/2025

1.1 Freischaltung Dezemberabrechnung

Ab dem 15.11.2024 kann der Dezember 2024 abgerechnet werden. Die Schätzung der Januarbeiträge erfolgt mit den uns zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Beitragssätzen.

1.2 Lohnsteuerjahresausgleich

edlohn führt, je nach Einstellung, bei der Dezemberabrechnung den Lohnsteuerjahresausgleich mit den bekannten Prüfungen durch.

Die Standardeinstellung ist ***Ja – mit Prüfung*** (empfehlenswert).

AN > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale

Wird systemseitig der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, erhalten Sie einen Hinweis.

Zu den üblichen Ausschlusskriterien zum Lohnsteuerjahresausgleich kommt eine Veränderung der abschlagfähigen Kinder hinzu.

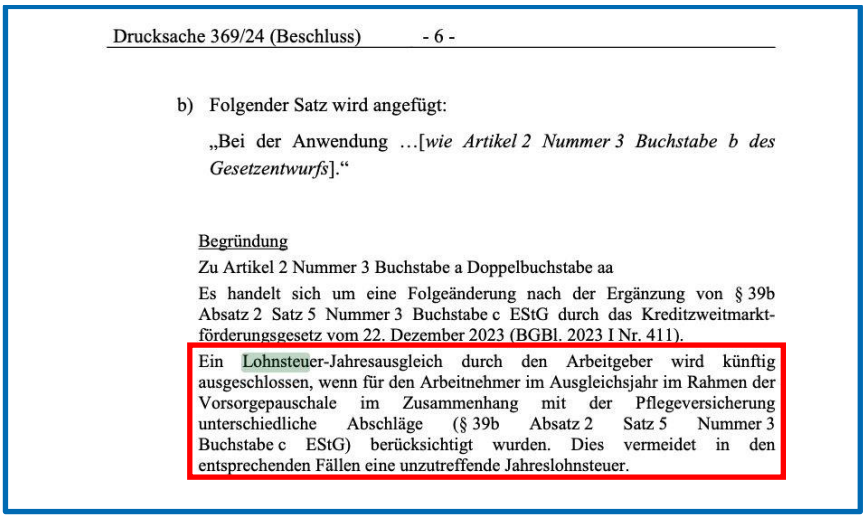

Drucksache 369/24 (Beschluss) - 6 -

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Anwendung …[*wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs*]."

Begründung

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Ergänzung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird künftig ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG) berücksichtigt wurden. Dies vermeidet in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer.

1.3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler

Als Vorbereitung zur Jahresmeldung an die Unfallversicherung (Meldegrund 92), die bis 16.02.2025 für das Jahr 2024 abgegeben werden muss, gibt es ein Schnellerfassungsformular zur Erfassung von Vortragswerten.

Dies soll den Anwendern, die im Jahr 2024 ***unterjährig*** mit der Abrechnung in edlohn begonnen haben und bisher die Daten zur Unfallversicherung ***noch nicht*** vorgetragen haben, die Arbeit erleichtern. Wenn dies der Fall ist, erhalten Sie beim Berechnen folgende Warnung:

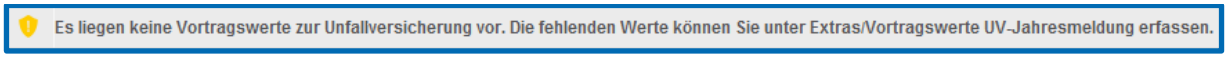

Das Formular zur Erfassung der Vortragswerte finden Sie unter ***Extras > Vortragswerte UV-Jahresmeldung***.

Diese Vortragswerte sind ausschließlich für die UV-Jahresmeldung relevant und werden deshalb nicht im Digitalen Lohnnachweis berücksichtigt.

edlohn meldet am Jahresende im Lohnnachweis nur die Beträge ab Abrechnungsbeginn. Der Digitale Lohnnachweis muss bei Wechsel des Abrechnungssystems innerhalb von 6 Wochen mit Meldegrund UV06 vom abgebenden System erstellt und versendet werden.

1.4 eAU 2025

1.4.1 Anpassungen im Verfahren

Um eine erhöhte Transparenz im eAU-Meldeverfahren zu erlangen, werden ab dem 01.01.2025 weitere Rückmeldegründe eingeführt.

Diese Rückmeldungen kommen ab dem 01.01.2025 neu hinzu:

- Zeiten von stationären Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen (Rückmeldegrund 5).
- Wenn ein teilstationärer Krankenhausaufenthalt vorliegt, meldet die Krankenkasse, dass ein Nachweis vorliegt, jedoch ohne Angabe der genauen Zeiten des Aufenthaltes (Rückmeldegrund 6).
- Beim Vorliegen von ausländischen oder privatärztlichen AU-Zeiten meldet die Krankenkasse ebenfalls, dass ein Nachweis vorliegt ohne Angabe der genauen Zeiten (Rückmeldegrund 8).
- Wenn eine AU-Abfrage während eines laufenden Kassenwechsels an die Vorkasse weitergeleitet wurde (weil der Folgekasse noch keine AU-Daten vorliegen), erhalten Sie von der Folgekasse eine Rückmeldung mit dem Meldegrund ***Weiterleitungsverfahren*** (Rückmeldegrund 9). Zusätzlich erhalten Sie auch eine Rückmeldung von der Vorkasse.
- Sofern eine AU-Bescheinigung in Papierform vorliegt, die ungültige Daten enthält und eine Korrektur vom Versicherten angefordert wurde, erhalten Sie eine Rückmeldung mit dem Meldegrund ***In Prüfung*** (Rückmeldegrund 7). Wird innerhalb von 28 Tagen eine korrigierte AU-Bescheinigung eingereicht, erhalten Sie aktiv eine Rückmeldung mit den AU-Daten ohne weiteres Zutun.

Es wird also - inklusive der bereits bestehenden Gründe – folgende möglichen Rückmeldegründe seitens der Krankenkasse geben:

- 1 = Unzuständige Krankenkasse / unbekannte Person
- 2 = AU
- 3 = Krankenhaus
- 4 = Nachweis liegt nicht vor
- 5 = Reha/Vorsorge (Stationäre Reha- und Vorsorgemaßnahmen)
- 6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung
- 7 = In Prüfung (Zwischenmeldung bei Klärung falscher Angaben)
- 8 = Anderer Nachweis liegt vor (ausländische oder privatärztliche AU)
- 9 = Weiterleitungsverfahren nach § 304 SGB V (Weiterleitung bei Kassenwechsel)

Bisher war es im Verfahren so, dass im Falle eines Krankenhausaufenthaltes in der Regel nur das voraussichtliche Ende des Aufenthaltes gemeldet wurde. Um das tatsächliche Ende des Aufenthaltes in Erfahrung zu bringen, war eine weitere Abfrage erforderlich.

Dies wird ab 2025 deutlich erleichtert, denn eine erneute Abfrage ist nicht mehr nötig. Die Krankenkasse übermittelt das tatsächliche Ende des Krankenhausaufenthaltes aktiv. Natürlich nur unter der Voraussetzung, dass eine eAU-Abfrage vorliegt und zuvor das voraussichtliche Entlassungsdatum gemeldet wurde.

1.4.2 Anpassungen in edlohn

Neuer Abfragegrund

Ab 2025 wird aufgrund der neuen Rückmeldegründe auch ein weiterer Abfragegrund für eine eAU erforderlich.

AN > Arbeitsunfähigkeiten (eAU) > Neu

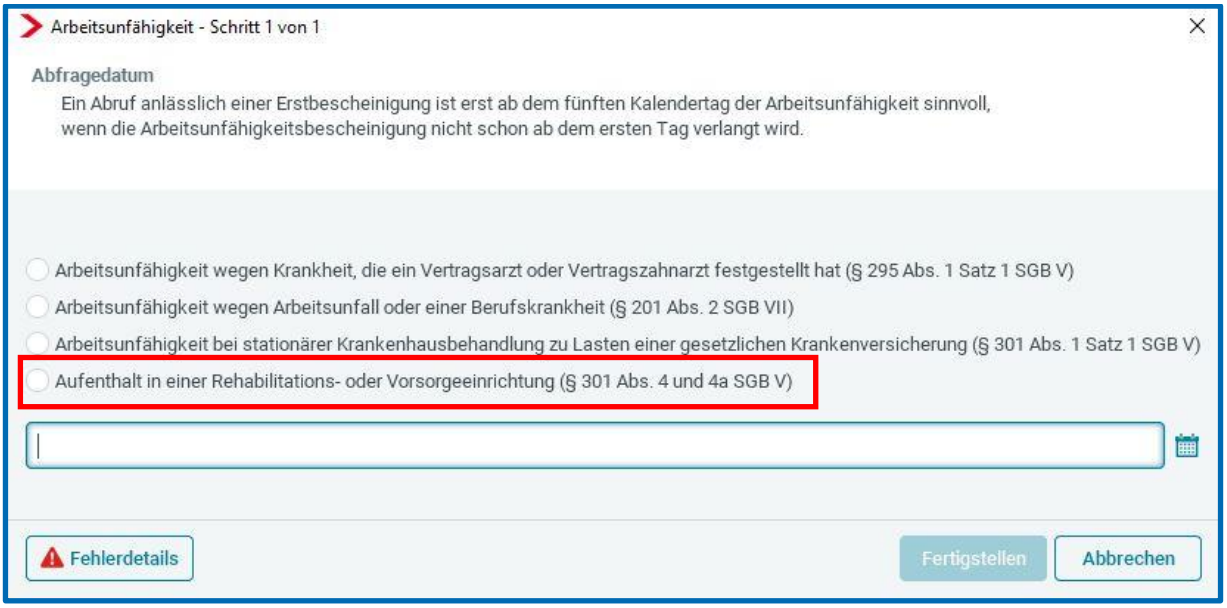

Neue Systemnachrichten

Aufgrund der neuen Rückmeldegründe gibt es natürlich auch eine Reihe an neuen Systemnachrichten, die detailliert darüber informieren, was Sie zu dem jeweiligen Rückmeldegrund wissen sollten.

An dem Verhalten zur Erzeugung einer systemseitigen Fehlzeit ändert sich nichts.

Ist über ***Firma > Abrechnungsdaten > Einstellungen > Elektronische Services des Rechenzentrums > Systemseitige Übernahme der Fehlzeiten aus eAU (inkl Korrektur)*** oder ***Firma > Abrechnungsdaten > Angaben eAU > Systemseitige Übernahme der Fehlzeiten aus eAU (inkl Korrektur)*** auf ***Ja*** geschlüsselt, informiert Sie die Systemnachricht auch darüber, ob eine systemseitige Fehlzeit erzeugt werden konnte oder nicht.

Es gibt Konstellationen, die das Erzeugen einer systemseitigen Fehlzeit unterbinden:

- Die Krankenkasse meldet ein abweichendes Datum zu dem von Ihnen erfassten Abfragedatum zurück.
- Es handelt sich um eine Folgeabfrage zu einer bereits vorhandenen Abfrage.

  In diesem Fall existiert bereits für die Ursprungsabfrage eine Fehlzeit. Es obliegt Ihnen, ob Sie zur Folgeabfrage die bestehende Fehlzeit erweitern oder eine neue Fehlzeit erfassen.
- Es ist bereits eine Fehlzeit für den angefragten Zeitraum vorhanden.

Stornierung einer Abfrage

Eine eAU-Abfrage ist zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt. Die Stornierung hat unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu welchem die Datensätze als fehlerhaft erkannt werden.

Dies müssen Sie beim Drücken des Buttons ***Stornieren*** nun bestätigen.

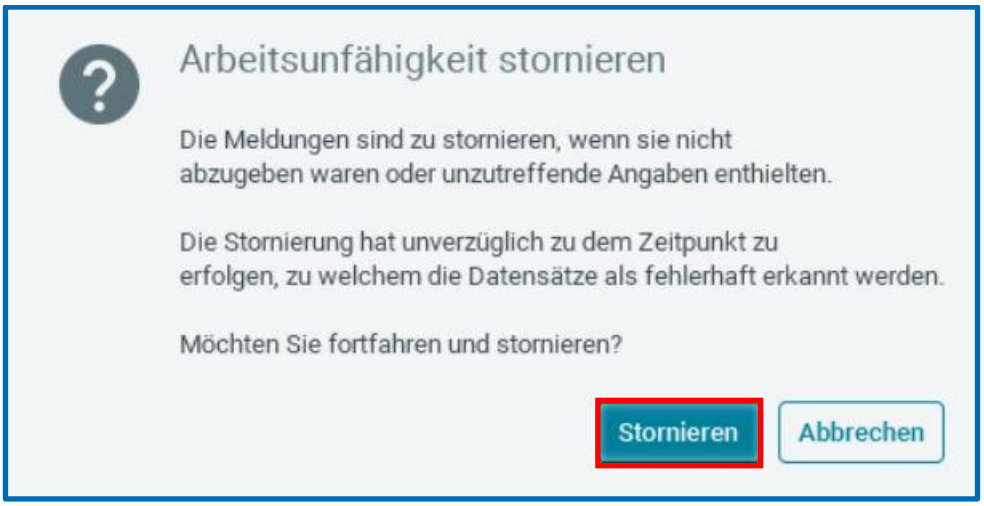

Die Stornierung einer Abfrage ist nur möglich, wenn noch keine Rückmeldung der Krankenkasse oder eine Rückmeldung mit Grund ***4 – Nachweis liegt nicht vor***, ***7 – In Prüfung*** oder ***9 – Weiterleitungsverfahren*** zurückgemeldet wird. Nur dann ist der Button ***Stornieren*** auch aktiv.

Erneut Abfragen

Eine Rückmeldung der Krankenkasse mit Rückmeldegrund **4 - Nachweis liegt nicht vor**, **7 - In Prüfung** oder **9 - Weiterleitungsverfahren** stellt im Zusammenhang mit der Rückmeldung eine Zwischennachricht und damit keine abschließende Rückantwort dar. Sofern den Krankenkassen nach Versand der Zwischennachricht bei fehlenden Daten innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen (Grund 4 und 9) oder innerhalb von 28 Kalendertagen (Grund 7) eine entsprechende AU nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V vom Vertragsarzt, § 201 Abs. 2 SGB VII vom Arzt oder ein stationärer Aufenthalt nach § 301 Abs. 1, 4 oder 4a SGB V vom Krankenhaus bzw. der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung zugeht, prüfen die Krankenkassen erneut die Zuständigkeit. Liegt die Zuständigkeit vor, übermittelt die Krankenkasse die aktualisierten Daten ohne erneute Abfrage des Arbeitgebers in einem neuen Datensatz an den Arbeitgeber.

Dementsprechend wurde das Verhalten des Buttons ***Erneut Abfragen*** angepasst.

Ansprechpartner eAU

Für den Datenaustausch mit den Krankenkassen kann für die eAU ein Ansprechpartner in edlohn hinterlegt werden. Dies ist sowohl beim Mandanten wie auch bei der Betriebsstätte möglich.

Mandant > Abrechnungsdaten > Angaben eAU

Betriebsstätte > Abrechnungsdaten > Angaben eAU

Auch in 2025 bleibt der Ansprechpartner im eAU-Verfahren eine optionale Angabe.

Erfassen Sie jedoch einen Ansprechpartner, sind folgende Felder Pflichtfelder:

- Firmenname – eAU
- PLZ - eAU
- Ort – eAU
- Name Ansprechpartner – eAU
- Telefon Ansprechpartner – eAU

Alle übrigen Felder können angegeben werden, sind aber keine Pflichtangaben.

Die einzelnen Felder werden auf ihre Länge geprüft, denn das Verfahren lässt nur eine bestimmte Anzahl an Zeichen im jeweiligen Feld zu.

So darf z.B. der ***Name Ansprechpartner – eAU*** nun 256 Stellen (bis 2024 30 Stellen) lang sein und der ***Ort – eAU*** 256 Stellen (bis 2024 34 Stellen) enthalten.

Erfassen Sie einen Wert, der über die zulässige Länge hinausgeht, wird der Button ***Fehlerdetails*** aktiv.

Mit Klick auf den Button ***Fehlerdetails*** erfahren Sie, welches Merkmal nicht korrekt erfasst wurde oder ggf. sogar noch fehlt.

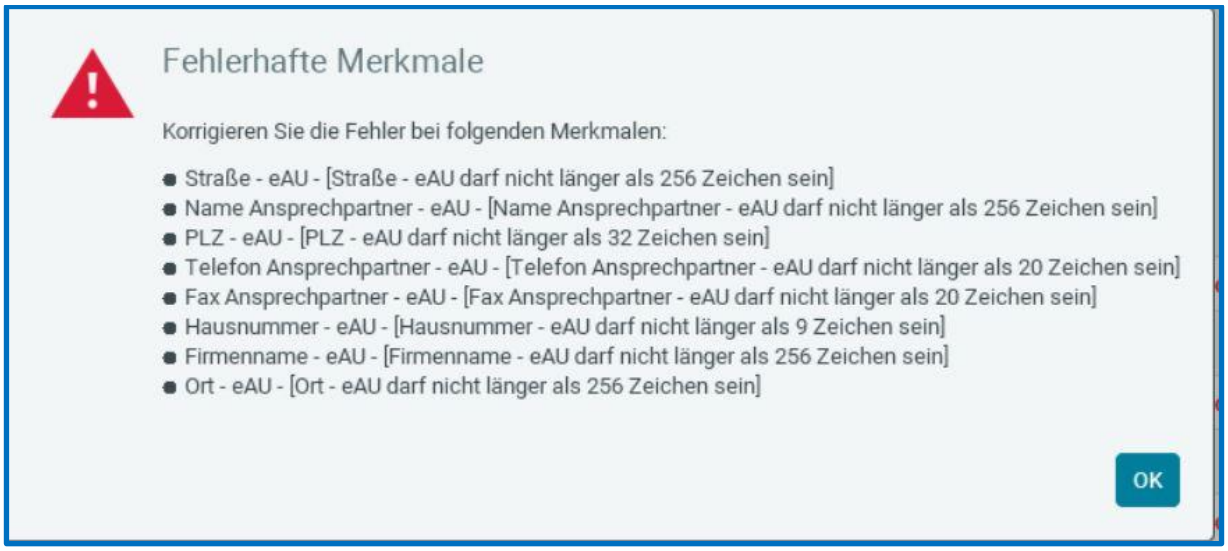

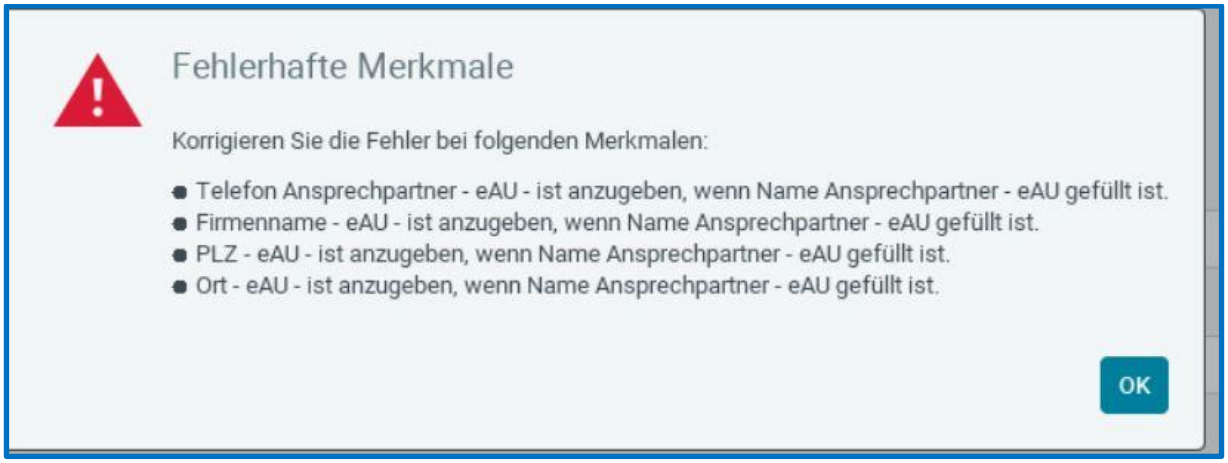

Beachte:

Bis Dezember 2024 kann ein zweiter Firmenname und das Geschlecht des Ansprechpartners erfasst werden. Diese beiden Angaben entfallen ab 2025 im zu meldenden Datensatz, daher werden die beiden Merkmale ab 2025 nicht mehr sichtbar sein. Sollten Sie in einem der beiden Merkmale etwas erfasst haben, wird die Eingabe einfach ignoriert.

Übersicht eAU

Die tabellarische Ansicht der erstellten eAU-Abfragen und dazugehörigen Rückmeldungen für einen Arbeitnehmer über ***Arbeitnehmer > Arbeitsunfähigkeiten (eAU)*** oder die Ansicht für den Mandanten über ***Firma > Dienste > Elektr. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU)*** wird ab Januar 2025 um die Spalte ***Nachweisart*** erweitert. So sehen Sie auf einen Blick, ob es sich um einen Erst- oder einen Folgenachweis handelt.

Diese Spalte wird mit den Angaben zum Erst- bzw. Folgenachweis erst für Abfragen ab 2025 gefüllt. Bereits bestehende Abfragen bleiben leer.

Die auf der Firma aufzurufende Auswertung ***Gesamtübersicht*** enthält diese neue Spalte ebenfalls. Somit ist diese Information auch im Export der Gesamtübersicht enthalten.

Alle zuvor aufgelisteten Anpassungen zur eAU sind ab Januar 2025 umgesetzt und in edlohn sichtbar.

1.5 Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren entfällt ab 2025

Die Tarifermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG (sog. Fünftelregelung) für bestimmte Arbeitslöhne (z.B. Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) konnte bisher bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Ab dem Jahr 2025 darf die Fünftelregelung nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren, sondern nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers durchgeführt werden.

1.5.1 Wegfall Systemlohnarten

Aus diesem Grund sind ab Januar 2025 folgende Systemlohnarten nicht mehr sichtbar und können daher auch nicht mehr genutzt werden:

- ***Arbeitnehmer > Lohnartengruppen > Einmalbezug > Standard > Abfindung > Abfindung - keine Entschädigung - ermäßigt (1/5) / sv-pflichtig***
- ***Arbeitnehmer > Lohnartengruppen > Einmalbezug > Standard > Abfindung > Abfindung ermäßigt (1/5)***
- ***Arbeitnehmer > Lohnartengruppen > Einmalbezug > Standard > Allgemeines > Arbeitslohn für mehrere Jahre (1/5)***
- ***Arbeitnehmer > Lohnartengruppen > Einmalbezug > Standard > Nettolohnvereinbarung > Nettovereinb - ermäß best***

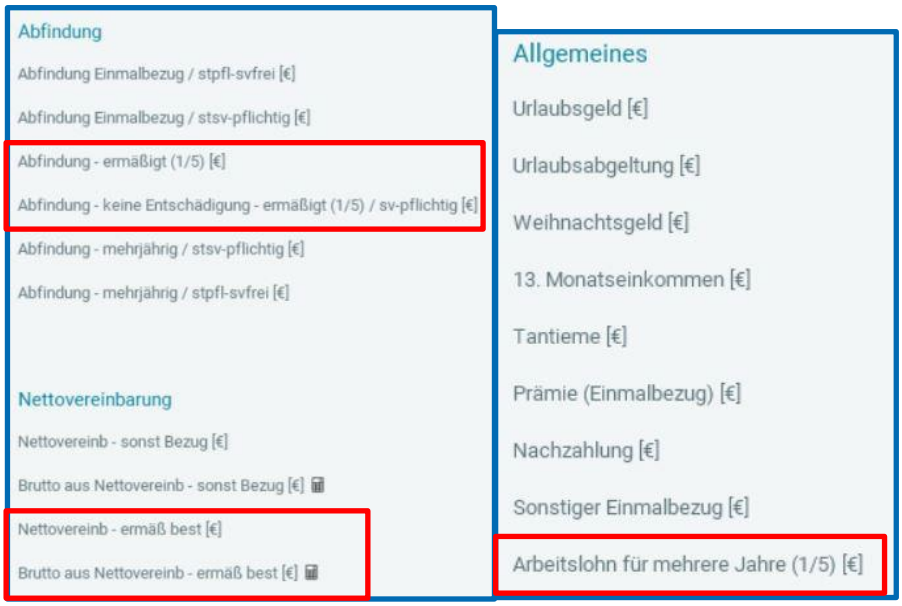

1.5.2 Individuelle Lohnarten

Weiterhin werden in der Kundenanpassung folgende Basislohnarten nicht mehr zur Anlage von individuellen Lohnarten zur Verfügung stehen:

- ***Ermäß / Svfrei - Abfindung***
- ***Ermäß / Einmalbezug - Vergütung für mehrjährige Tätigkeit***

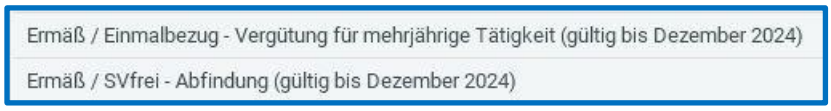

Sofern Sie sich bereits eine individuelle Lohnart mit einer der oben aufgeführten Basislohnarten angelegt haben, wird diese Lohnart ab Januar 2025 nicht mehr angezeigt. Grund dafür ist, dass die Basislohnart nur bis 31.12.2024 gültig ist. Benötigen Sie die individuelle Lohnart weiterhin, können Sie sich diese ab Januar 2025 mit einer neuen Basislohnart anlegen.

Eine Liste der betroffenen Lohnarten erhalten Sie Mitte Dezember mit einer News4Users.

1.5.3 Änderung Besteuerung Systemlohnart

Die Systemlohnart ***Versorgungsbezug mehrjährig*** hat bis Dez 2024 die Basislohnart ***Ermäß / Einmalbezug - Versorgungsbezug für mehrere Jahre*** und ab Januar 2025 die Basislohnart ***Sonst / Einmalbezug - Versorgungsbezug für mehrere Jahre*** und kann daher problemlos weitergenutzt werden.

1.5.4 Anpassung Vortragswerte

Der Wegfall der Fünftelregelung hat auch eine Anpassung der Vortragswerte zur Folge.

Betroffen sind die ***Steuer-Vorträge eigener AG***

Registerkarte ***2 Lfd Bezug***

Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge laufend werden ab 01.01.2025 umbenannt in ***Versorgungsbezüge laufend.***

Registerkarte ***3 Sonst Bezug***:

Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kj werden ab 01.01.2025 umbenannt in ***Versorgungsbezüge für mehrere Kj.***

Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge sonstiger Bezug werden ab 01.01.2025 umbenannt in ***Versorgungsbezüge sonstiger Bezug.***

Entfallen ab 2025 sind folgende Vortragswerte unter der Registerkarte ***3 Sonst Bezug*** (Bedingung: Arbeitnehmer muss ein Eintrittsdatum ab 01.01.2025 haben):

- So Bezug ermäßigt – Steuerbrutto
- So Bezug ermäßigt – LSt
- So Bezug ermäßigt – SolZ
- So Bezug ermäßigt - KiSt des AN
- So Bezug ermäßigt - KiSt Ehegatte

Unter der Registerkarte ***4 LSt-Bescheinigung:***

- Zeile 19 Steuerpfl. Entschädigung und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, nicht ermäßigt besteuert

1.6 LSt-Bescheinigungen 2025

Aufgrund des Wegfalls der Fünftelregelung wird auch eine Anpassung der LSt-Bescheinigung 2025 erforderlich. Zusätzlich wurden noch einige Umbenennungen und neue Aufteilungen vorgenommen.

2024	**2025**
1. Bescheinigungszeitraum	1. Bescheinigungszeitraum
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	Großbuchstaben (S, M, F, FR)
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)
10. Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen	10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	11. unbesetzt
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	12. unbesetzt
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	13. - 14. unbesetzt
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B.Lohnersatzleistungen)
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag	15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	16. Steuerfreier Arbeitslohn nach a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
b) Auslandstätigkeitserlass	b) Auslandstätigkeitserlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind	17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten	19. unbesetzt

Die bis 2024 geltende Zeile ***3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.*** wird nicht nur umbenannt in ***3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge,*** sondern enthält ab 2025 auch die Werte aus Zeile 9 und 10.

Die bis 2024 geltende Zeile ***9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre*** wird umbenannt in ***9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)*** und ab 2025 in Zeile 3. eingerechnet.

Die bis 2024 geltende Zeile ***10. Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen*** wird umbenannt in ***10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)*** und ab 2025 in Zeile 3. eingerechnet.

Die Zeile ***11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.***, ***12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.***, ***13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.*** und ***14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)*** entfallen ab 2025 und sind damit unbesetzt.

Die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer (ggf. Kirchensteuer des Ehegatten) aus Zeile 9. und 10. fließen ab 2025 nicht mehr in getrennte Zeilen, sondern werden in die Zeilen 4. bis 7. mit eingerechnet.

Die bis 2024 geltende Zeile ***15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag*** wird umbenannt in ***15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen).***

Die Zeile ***15a (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten*** ist ab 2025 neu und ein Davon-Wert aus Zeile 15.

Die bis 2024 geltende Zeile ***19 Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten*** entfällt ab 2025 und ist damit unbesetzt.

Alle Änderungen ab 2025 sind in edlohn berücksichtigt und werden bei Nutzung der entsprechenden Lohnarten systemseitig befüllt.

2 Neuer Programmablaufplan für Dezember 2024

Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 werden folgende Freibeträge wie folgt angepasst.

- Der Grundfreibetrag steigt um 180 € auf insgesamt 11.784 €.
- Der Kinderfreibetrag steigt um 228 € auf insgesamt 6.612 €.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurden die Programmablaufpläne für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2024 neu erstellt und veröffentlicht.

Die Ermittlung der Differenz für das gesamte zurückliegende Jahr 2024 erfolgt lediglich in der Abrechnung des Monates Dezember 2024. Eine Korrektur der Monate Januar bis November ist nicht angedacht und auch nicht erforderlich. Die höheren Freibeträge für 2024 werden ausschließlich in der Lohnabrechnung Dezember 2024 berücksichtigt.

Für alle Arbeitnehmer erscheint im Dezember ein Text auf der Entgeltabrechnung.

Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt
Erstattung: 0.00 €

Die Lohnsteuerberechnung für den Monat Dezember 2024 beinhaltet die vom Gesetzgeber beschlossene rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages sowie des Kinderfreibetrages für das gesamte Jahr 2024.

	LSt lfd.	LSt SB	KSt lfd.	KSt SB	Soli lfd.	Soli SB	KV lfd.	KV EGA	RV lfd.	RV EGA	AV lfd.	AV EGA	PV lfd.	PV EGA
Brutto mtl	49,19		49,19		49,19		49,19						49,19	
Brutto jhrl	590,28		590,28		590,28		590,28						590,28	
Abzug mtl							8,07						1,67	
Abzug jhrl							96,84						20,04	

Bei der Erstellung und Veröffentlichung der neuen Programmablaufpläne wurde davon ausgegangen, dass das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 in der vorliegenden Entwurfsfassung (siehe Bundesrats-Drs. 375/24 und Bundestags-Drs. 20/12783) so beschlossen wird. Der Beschluss wird am 22.11.2024 durch den Bundesrat erwartet.

Die Anpassung der Schnellauskunft erfolgt in den nächsten Tagen.

3 Erhöhung der Sicherheit durch eigenverantwortliche Passwortverwaltung

Alle edlohn-Benutzer haben in Zukunft die Möglichkeit, ihr Passwort selbst zu ändern und ein neues Passwort, dass den aktuell vom BSI empfohlenen Sicherheitsstandards entspricht, zu vergeben.

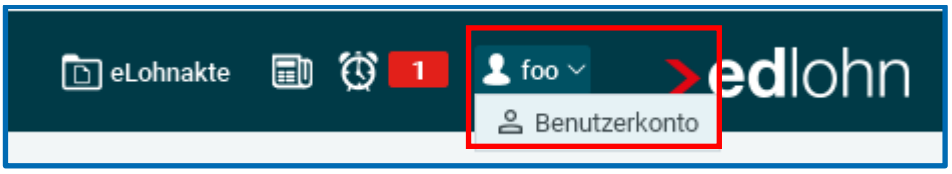

Wichtig ist, dass zuvor alle in edlohn getätigten Änderungen gespeichert werden. Sie werden aufgrund eines Hinweises darauf hingewiesen.

Bei der Festlegung eines neuen Passworts müssen dabei folgende Sicherheitsregeln für Passwörter beachtet werden:

Für ein sicheres Passwort sind Länge und Komplexität entscheidend. Ein kurzes und komplexes Passwort sollte **mindestens acht Zeichen** lang sein und aus **vier verschiedenen Zeichenarten** (Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) bestehen.

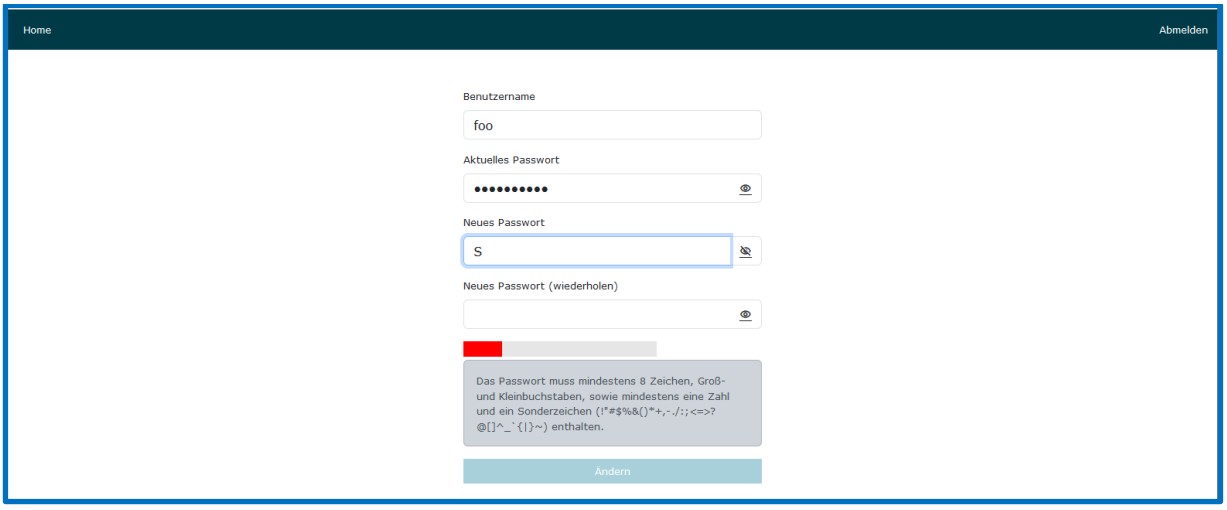

Wenn das Passwort geändert wurde und Sie zurück in die Lohnanwendung wechseln, werden Sie beim nächsten Rechenzentrumszugriff (z.B. beim Laden eines neuen Mandanten) zu einem erneuten Login mit dem neuen Passwort aufgefordert.

Beachten Sie, dass die Änderungen des Passwortes nicht nur für die edlohn-Anwendung, sondern für alle eurodata Anwendungen, für die Sie das gleiche Login benutzen, gilt.

Wird also das Passwort aus edlohn heraus geändert, gilt dieses Passwort auch sofort für die edrewe-Anwendung.

Sollten Sie ihr neues Passwort vergessen haben, dann wenden Sie sich bitte an unseren Technik-Support edlohntechnik-support@eurodata.de

Die Kolleginnen und Kollegen helfen Ihnen gerne weiter.

4 Anpassungen aus Kundenanregungen

4.1 Erweiterung Jahresabrechnungsliste ZVK/TVöD

Die seit dem Update vom 11.07.2024 exportierbare Auswertung ***Jahresabrechnungsliste ZVK / TVöD*** wird um das Merkmal ***AG-Anteil PauSt*** erweitert. Dies ist sowohl in der Vorschau der Auswertung als auch in der exportierbaren Datei vorhanden.

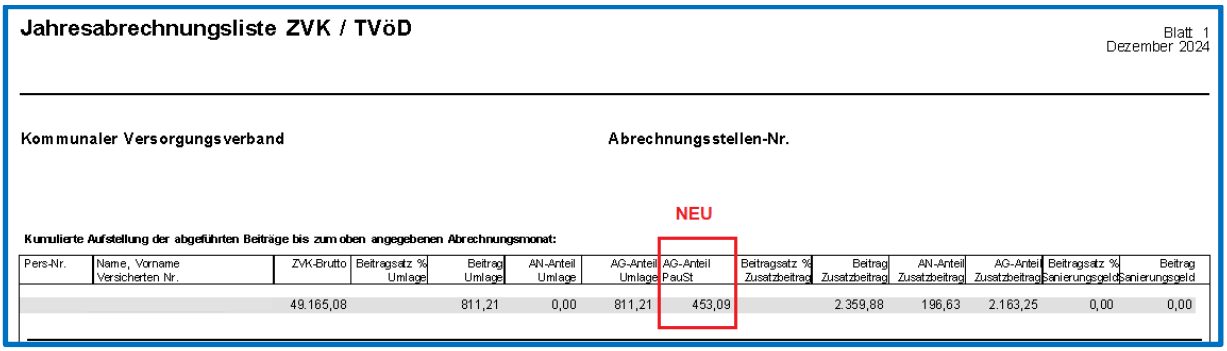

Jahresabrechnungsliste ZVK / TVöD

Blatt 1
Dezember 2024

Kommunaler Versorgungsverband **Abrechnungsstellen-Nr.**

NEU

Kumulierte Aufstellung der abgeführten Beiträge bis zum oben angegebenen Abrechnungsmonat:

Pers-Nr.	Name, Vorname Versicherten Nr.	ZVK-Brutto	Beitragsatz % Umlage	Beitrag Umlage	AN-Anteil Umlage	AG-Anteil Umlage	AG-Anteil PauSt	Beitragsatz % Zusatzbeitrag	Beitrag Zusatzbeitrag	AN-Anteil Zusatzbeitrag	AG-Anteil Zusatzbeitrag	Beitragsatz % Sanierungsgeld	Beitrag Sanierungsgeld
		49.165,08		811,21	0,00	811,21	453,09		2.359,88	196,63	2.163,25	0,00	0,00

Es handelt sich um den Jahreswert des Merkmals in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter ***Allgemeine Merkmale > Öffentlicher Dienst > Ergebnisse***:

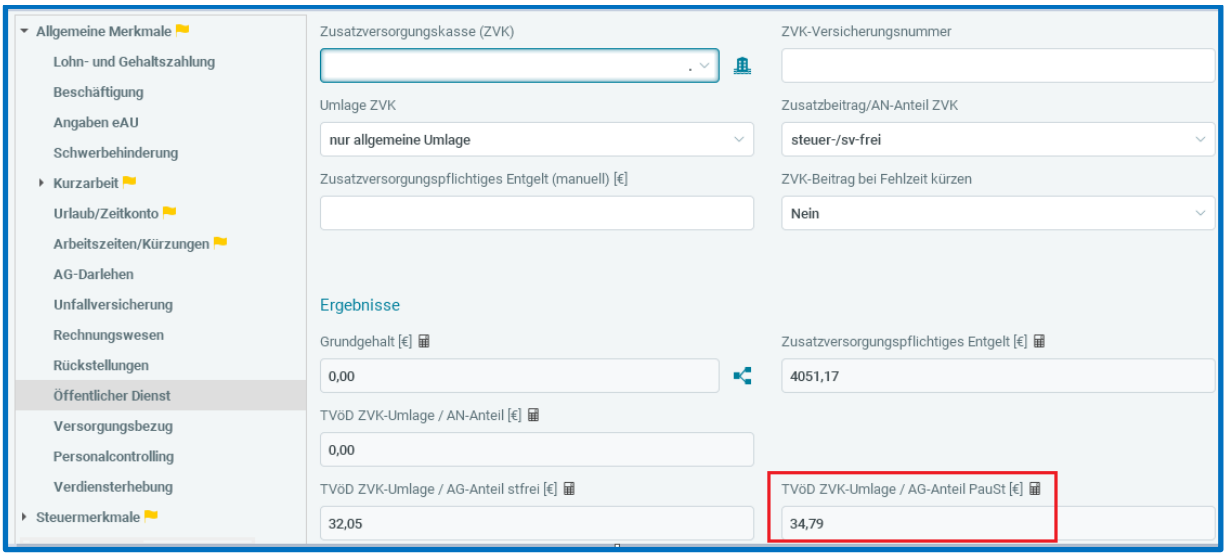

Allgemeine Merkmale
- Lohn- und Gehaltszahlung
- Beschäftigung
- Angaben eAU
- Schwerbehinderung
- Kurzarbeit
- Urlaub/Zeitkonto
- Arbeitszeiten/Kürzungen
- AG-Darlehen
- Unfallversicherung
- Rechnungswesen
- Rückstellungen
- Öffentlicher Dienst
- Versorgungsbezug
- Personalcontrolling
- Verdiensterhebung
- Steuermerkmale

Zusatzversorgungskasse (ZVK)

ZVK-Versicherungsnummer

Umlage ZVK: nur allgemeine Umlage

Zusatzbeitrag/AN-Anteil ZVK: steuer-/sv-frei

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (manuell) [€]

ZVK-Beitrag bei Fehlzeit kürzen: Nein

Ergebnisse

Grundgehalt [€]: 0,00

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt [€]: 4051,17

TVöD ZVK-Umlage / AN-Anteil [€]: 0,00

TVöD ZVK-Umlage / AG-Anteil stfrei [€]: 32,05

TVöD ZVK-Umlage / AG-Anteil PauSt [€]: 34,79

4.2 Optimierung der Vorbelegung Zahlungsweise bei Zukunftssicherungsverträgen

Beim Anlegen eines Zukunftssicherungsvertrages ist es wichtig im Merkmal ***Berücksichtigung Entgeltabrechnung*** eine Auswahl zu treffen, damit nach Anlage des Vertrages und dem Berechnen auch die dazugehörigen Lohnarten auf der Entgeltabrechnung entstehen. Wurde bei der Anlage eines Vertrages versehentlich keine Auswahl getroffen, wurde der Vertrag bisher nicht auf der Entgeltabrechnung berücksichtigt. Damit in Zukunft diese Einstellung nicht aus Versehen vergessen wird, wurde die Vorbelegung des Merkmals ***Berücksichtigung Entgeltabrechnung*** von ***Keine*** auf ***Monatlich*** umgestellt.

Legen Sie auf dem Arbeitnehmer stehend künftig über ***rechte Maustaste > Zukunftssicherung > Neu*** einen neuen Vertrag an, wird im Merkmal ***Berücksichtigung Entgeltabrechnung*** systemseitig anstatt ***Keine*** nun ***Monatlich*** vorbelegt.

4.3 Umstrukturierung der Merkmale für Rentner

Da die Angaben für weiter beschäftigte Rentner mit den Updates vom 13.07.2023, 16.05.2024 und 11.07.2024 mehr geworden sind, haben wir diese nun in einem eigenen Punkt bei den SV-Merkmalen kompakter zusammengefasst. Dadurch konnten die allgemeinen Angaben unter ***SV-Merkmale*** übersichtlicher angeordnet werden

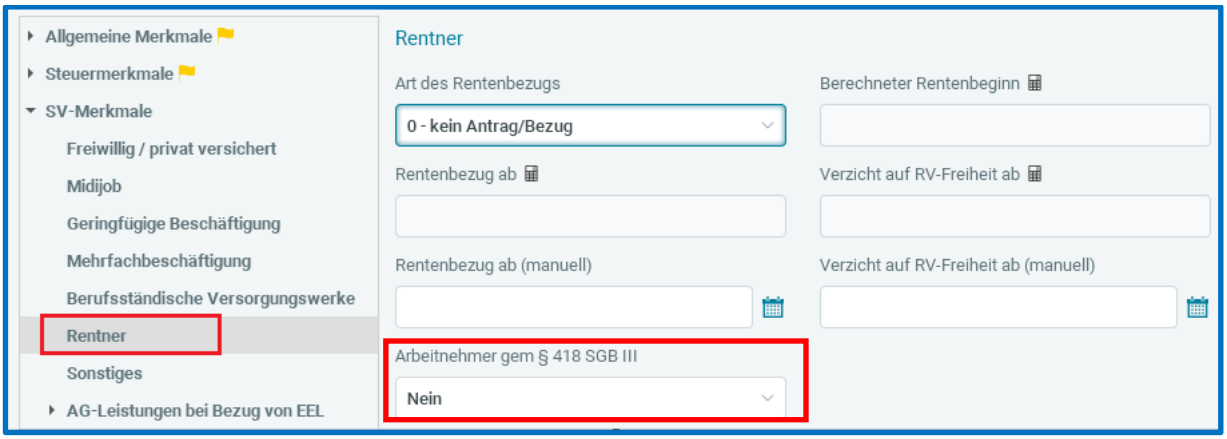

Ab Januar 2025 fällt das nicht mehr relevante Merkmal ***Arbeitnehmer gem § 418 SGB III*** weg.

4.4 Anpassung KUG-Berechnung Ermittlung Sollstunden – Zeitlöhner (manuell)

Für einen Zeitlohnempfänger werden in dem Merkmal ***Ermittlung Sollstunden – Zeitlöhner (berechnet)*** die unter ***Abrechnung > Einstellungen > Stundenzuordnungen*** zugeordneten Stunden (Sollstunden) systemseitig ermittelt. In Ausnahmekonstellationen ist die Eingabe in dem Merkmal ***Ermittlung Sollstunden – Zeitlöhner (manuell)*** erforderlich.

Um die Verfahrenssicherheit weiter zu verbessern, haben wir eine Anpassung vorgenommen. Das normalerweise vorrangig für die Berechnung verwendende Merkmal bleibt zukünftig bei der Eingabe einer „0“ unberücksichtigt. Da die „0“ in diesem Zusammenhang zu einem falschen Ergebnis führt.

<u>Beispiel:</u>

Sollarbeitszeit	160	Stunden
Der Arbeitnehmer hat nicht gearbeitet	0	Stunden
Arbeitsausfall (KUG-Stunden)	100	Stunden
Stundenlohn	15,00	€
Da die erfassten Stunden (KUG-Stunden = 100 > als Sollstunden zugeordnet) die Soll-Arbeitszeit (160) unterschreiten, erfolgt eine Aufstockung		
auf die Sollarbeitszeit um	60	Stunden
Wenn die Eingabe einer „0“ bei der Berechnung vorrangig berücksichtigt wurde, erfolgte die Aufstockung der Sollstunden		
um	160	Stunden
Es ergab sich ein falsches Soll- und Istentgelt:		

Berechnung bisher

Bezeichnung	Stunden	Satz	Betrag (€)	Sollentgelt (€)	Istentgelt (€)
Aufstockung auf Sollarbeitszeit	160,00	15,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
Kurzarbeit	100,00	15,00	1.500,00	1.500,00	0,00
Summe:	**260,00**		**3.900,00**	**3.900,00**	**2.400,00**

Berechnung neu

Bezeichnung	Stunden	Satz	Betrag (€)	Sollentgelt (€)	Istentgelt (€)
Aufstockung auf Sollarbeitszeit	60,00	15,00	900,00	900,00	900,00
Kurzarbeit	100,00	15,00	1.500,00	1.500,00	0,00
Summe:	**160,00**		**2.400,00**	**2.400,00**	**900,00**

Die Anpassung bezieht sich ausschließlich auf die Eingabe einer „0“ im Merkmal ***Ermittlung Sollstunden – Zeitlöhner (manuell)***. Alle anderen Werte (>0 oder <0) werden weiterhin vorrangig berücksichtigt!

4.5 Anpassung für Lohnsteueranmeldezeitraum Folgemonat

Die monatliche Lohnsteueranmeldung muss grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Für Dezember bedeutet dies eine Abgabefrist bis zum 10. Januar des Folgejahres.

Bei einem ***Anmeldezeitraum*** „Folgemonat“ kann die Lohnsteueranmeldung jedoch um einen Monat verschoben abgegeben werden. Das bedeutet, die Anmeldung für Dezember erfolgt erst für den Meldemonat Januar und ist bis zum 10. Februar abzugeben.

Da die Lohnsteueranmeldung für Januar (z.B. 2025) dann die Dezemberwerte des Vorjahres enthält, sind diese in der Spalte ***davon Vorjahr*** (z.B. 12/2024) gesondert auszuweisen. Die Steuerbeträge der Dezemberabrechnung fließen in die Lohnsteuerbescheinigungen für das Vorjahr (z.B. 2024) ein. Der gesonderte Ausweis dient dem Abgleich zwischen Lohnsteueranmeldung und den Lohnsteuerbescheinigungen durch das Finanzamt und wurde 2021 eingeführt.

Der Ausweis in der gesonderten Spalte betrifft nur die Lohnsteuer (Kennziffer 42), den Solidaritätszuschlag (Kennziffer 49) und die individuell erhobenen Kirchensteuerbeträge, die auch in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers bescheinigt werden. Für Kennziffer 41 und 44 erfolgt diese jahresbezogene Unterteilung nicht.

02999 95175
Muster Mandant
Saarbrücker Str. 1
54295 Trier

Protokoll
Lohnsteuer-Anmeldung

Monat Dezember 2024
Blatt 1

Finanzamt 2742
Steuer-Nr (aufbereitet) 2742020120808

Lohnsteuer-Anmeldung 2025
Anmeldungszeitraum 01

Bezeichnung	Kennziffer	davon Vorjahr	Werte
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86		15
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42	5.601,04	5.601,04
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	41		115,90
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG	44		30,00
Verbleiben	48		5.746,94
Solidaritätszuschlag	49	55,80	63,81
pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	47		10,21
Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62	12,42	12,42
Gesamtbetrag	83		5.833,38

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung erfolgt entsprechend dem angegebenen Übermittlungstag.

Dieser Protokollausdruck dient ausschließlich zur Überprüfung der zur Übermittlung anstehenden Daten bzw. zum Nachweis der Datenübermittlung.

Bitte nicht beim Finanzamt einreichen.

4.6 SEPA-Zahlungen mit Sender-ID erstellen

Einige Banken (bisher nur bei der Bank of America bekannt) erwarten von Ihren Kunden, dass in einer SEPA-Datei eine sogenannte Sender-ID angegeben wird.

Dies ist keine Standard-Anforderung und wird normalerweise nicht in einer SEPA-Datei erwartet.

In edlohn haben Sie ab sofort die Möglichkeit, wenn von der Bank gewünscht, eine Sender-ID zu erfassen, die dann in der SEPA-Datei mit angegeben wird.

Hierzu erfassen Sie bei der Bankverbindung unter dem Menüpunkt ***Zusätzliche SEPA-Optionen*** die von der Bank genannte Sender-ID. Bei der nächsten Erzeugung einer SEPA-Datei wird dann die eingetragene Sender-ID mit angegeben.

Firma > rechte Maustaste > Bankverbindungen > Bearbeiten > Zusätzliche SEPA-Optionen

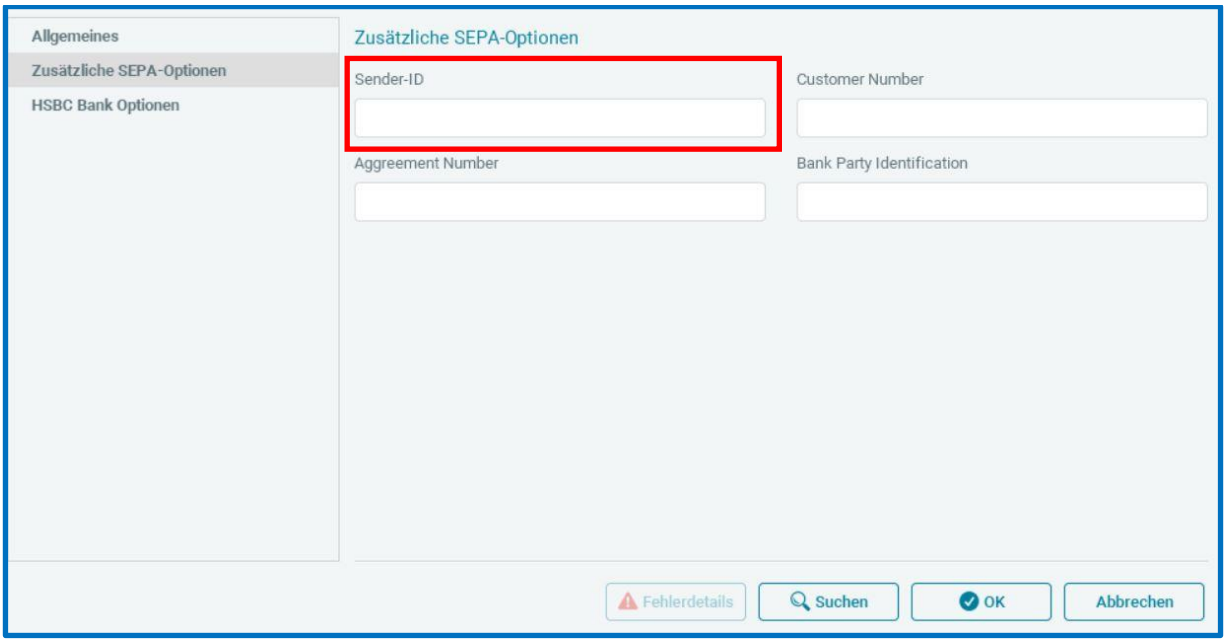

5 Baulohn

5.1 Rückmeldung von Vortragswerten durch die SOKA-BAU Wiesbaden

In der Baubranche ist der korrekte Umgang mit den Urlaubsansprüchen der Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung, da diese Ansprüche nicht nur innerhalb eines Unternehmens, sondern auch bei einem Arbeitgeberwechsel nahtlos weitergeführt werden müssen. Die SOKA-BAU (Sozialkasse der Bauwirtschaft) verwaltet die relevanten Daten für den Urlaubsanspruch aller Arbeitnehmer, die während ihrer Beschäftigung in einem Bauunternehmen erwirtschaftet werden. Diese Daten sind sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer entscheidend.

Bislang mussten Sie diese Informationen bei einem Arbeitgeberwechsel anfordern und manuell als Vortragswerte in edlohn übertragen. Dies war zeitaufwendig und anfällig für Fehler.

Ab sofort entfällt dieser lästige manuelle Aufwand. edlohn ermöglicht es Ihnen, die Daten über den aktuellen Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer direkt von der SOKA-BAU zu erhalten und in edlohn zu importieren. Damit entfällt die manuelle Eingabe, was nicht nur die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt, sondern auch die Genauigkeit und Konsistenz der Daten sicherstellt.

Durch diese Automatisierung erleichtern wir Ihnen die Arbeit und sorgen dafür, dass alle Prozesse rund um den Urlaubsanspruch schnell, zuverlässig und transparent abgewickelt werden können. Wie dieser Datenimport im Detail funktioniert, erläutern wir Ihnen im Folgenden.

Die Rückmeldung zu Vortragswerten wird durch einen ANMEL (Datensatz zur Anmeldung eines Arbeitnehmers) initiiert. Nach Verarbeitung des ANMEL-Datensatzes durch die SOKA wird dort die sogenannte Arbeitnehmer-Beziehung zum derzeitigen Arbeitgeber festgestellt. Daraufhin sendet die SOKA an edlohn die dort aktuell vorliegenden Werte. Sie erhalten eine entsprechende Systemnachricht:

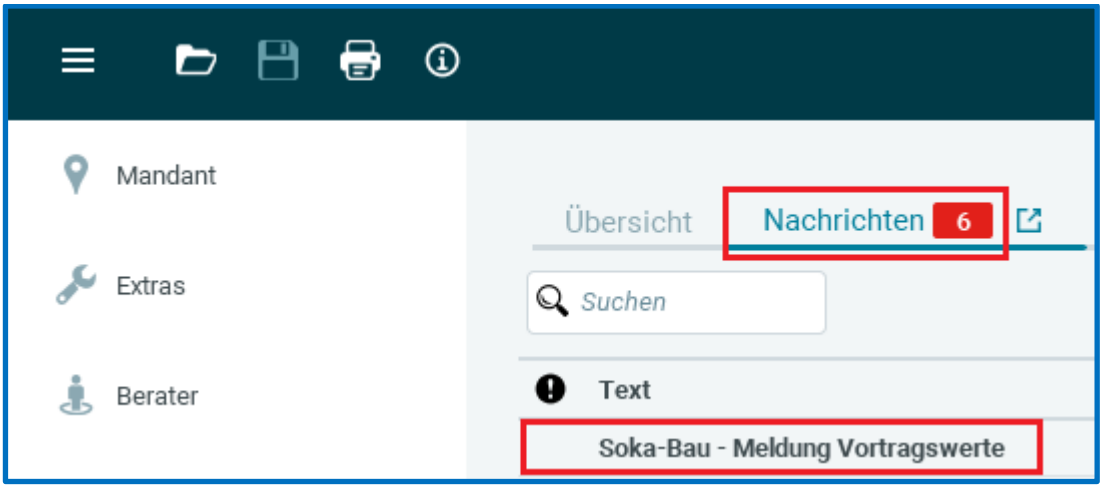

Im Vorschaufenster der Systemnachricht wird Ihnen der Inhalt der Rückmeldung angezeigt.

Folgende Vortragswerte wurden von der SOKA-BAU gemeldet: "Letzter gemeldeter Monat" ist **Aug 2024** mit Erzeugungsdatum **09.09.2024**

Vortragswerte für Arbeitnehmer	
Name	
Personalnummer	000023
Arbeitnehmernummer	
Vorträge Vorarbeitgeber - lfd Jahr	
Vorarbeitgeber Beschäftigungstage	2 Tage
Vorarbeitgeber Urlaubstage	0 Tage
Vorarbeitgeber Bruttolohn	238.00 €
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung	33.92 €
Vorarbeitgeber MUV aus Krankengeldbezug	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus S-KUG	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus KUG	0.00 €
Vorarbeitgeber Urlaubstage - gewährt	0 Tage
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung - gewährt	0.00 €
Vorträge Vorjahr	
Vortrag Resturlaubsvergütung Vorjahr	0.00 €
Vortrag Resturlaubstage Vorjahr	0 Tage
Vortrag MUV aus Krankengeldbezug Vorjahr	0.00 €
Vorträge Vor-Vorjahr	
Vortrag MUV aus Krankengeldbezug Vor-Vorjahr	0.00 €
Vortrag Resturlaubstage Vor-Vorjahr	0 Tage

Auf dem Mitarbeiter stehend über ***Dienste > Sozialkassen-Meldungen (Bau)*** können Sie sich den Inhalt der zurückgemeldeten Daten ansehen (***Vortragswerte anzeigen***) und die Daten importieren:

Für diesen Arbeitnehmer liegen 2 Vortragswerte-Meldungen vor. Einmal für Juli 2024 und für August 2024. Eine Rückmeldung der SOKA erfolgt für jeden Monat mit einem ANMEL-Datensatz. In diesem Beispiel: Beschäftigungsbeginn 10.07.2024 > Austritt 20.07.2024 > Wiederaufnahme der Tätigkeit am 15.08.2024. Somit liegt für Juli 2024 und August 2024 ein ANMEL-Datensatz und eine Rückmeldung (VOMEL) vor.

Da immer nur der letzte Stand bei der SOKA relevant ist, werden Ihnen die Daten für Juli 2024 als „nicht mehr relevant“ angezeigt und diese sind nicht importierbar. Die Daten können Sie sich über ***Vortragswerte anzeigen*** anschauen.

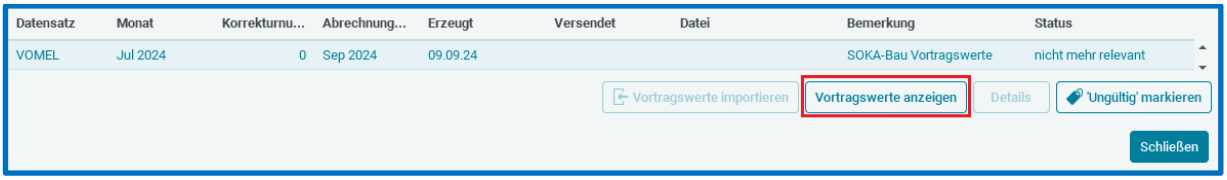

Wenn Sie die Meldung für August 2024 auswählen, wird der Button ***Vortragswerte importieren*** aktiv und Sie können den Import durchführen:

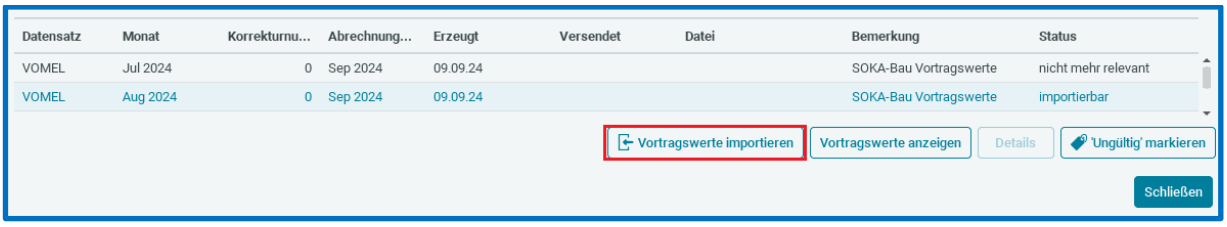

Bevor die Werte importiert werden, erhalten Sie diese nochmals zur Ansicht:

Die gelieferten Werte werden in die Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter ***Baulohn > Vortragswerte*** importiert. Die Vorträge des laufenden Jahres unter ***Vortragswerte Vorarbeitgeber – lfd. Jahr***:

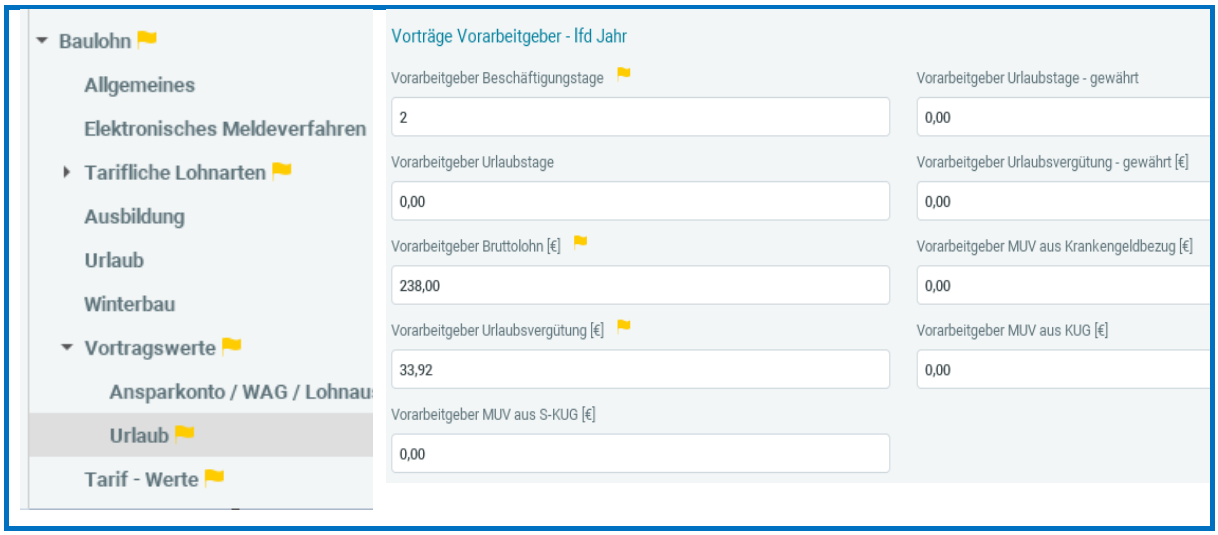

Die Vorträge des Vorjahres unter:

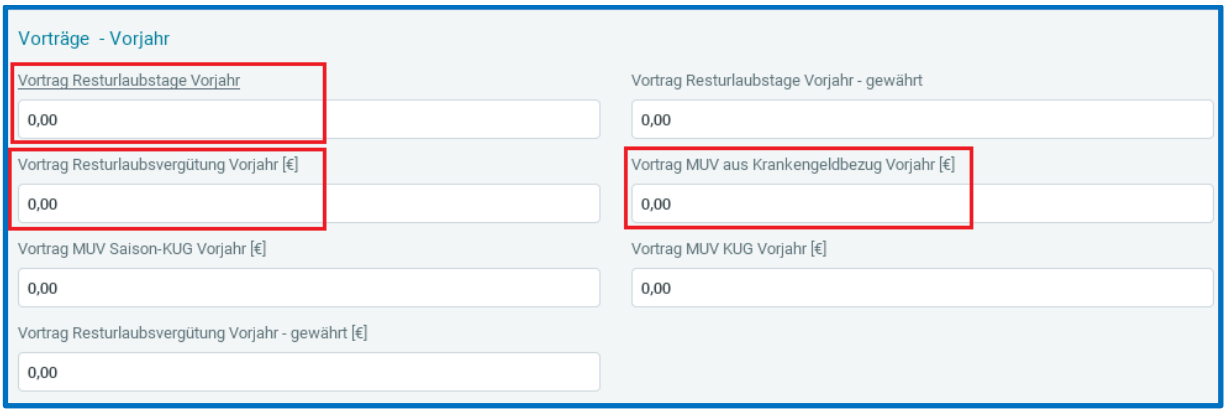

Und die Vorträge des Vor-Vorjahres unter:

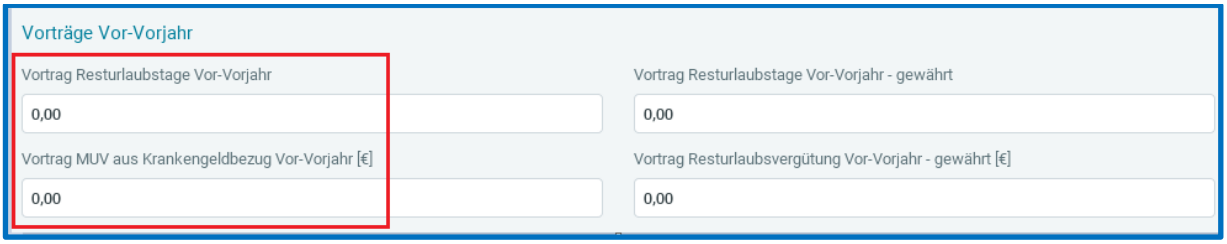

Hinweise zu den Werten der SOKA-BAU Wiesbaden:

Bei den gelieferten Werten handelt es sich immer um die aktuell zu einem Stichtag bei der SOKA-BAU gespeicherten Werte, nämlich zum „Meldebeginn“ im ANMEL-Datensatz. Wird ein Arbeitnehmer zum 15. August 2024 angemeldet, erhalten Sie die Werte zum 15.08.2024. Bereits gewährte Urlaubsvergütungen sind im aktuellen Anspruch bei der SOKA-BAU **nicht** mehr enthalten. Um die Urlaubsstatistik auf der Entgeltabrechnung für das komplette Jahr darzustellen, müssen die Werte gegebenenfalls angepasst werden.

Ergeben sich Änderungen zu bereits erhaltenen Daten, liefert die SOKA-BAU neue Werte und es kann ein weiterer Datensatz in edlohn eingespielt werden.

<u>Beispiel 1</u>

Eintritt: 15. August 2024

letzter *gemeldeter Monat*: 01.08.2024 => Die gemeldeten Werte sind zu diesem Datum gültig und vorhanden:

Vorträge Vorarbeitgeber - lfd Jahr	
Vorarbeitgeber Beschäftigungstage	90 Tage
Vorarbeitgeber Urlaubstage	0 Tage
Vorarbeitgeber Bruttolohn	6603.50 €
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus Krankengeldbezug	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus S-KUG	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus KUG	0.00 €
Vorarbeitgeber Urlaubstage - gewährt	7 Tage
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung - gewährt	941.00 €

Der Urlaubsanspruch aus dem laufenden Jahr beträgt 14,25% aus 6.603,50 €	941,00 €
Diesen Anspruch hat der Arbeitnehmer bereits bei seinem Vorarbeitgeber in Anspruch genommen („Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung – gewährt“)	- 941,00 €
Deshalb wird der Anspruch „Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung“ seitens der SOKA-BAU Wiesbaden mit	0,00 €
ausgewiesen.	

Damit die Vortragswerte mit der Berechnungsweise von edlohn zum richtigen Ergebnis führen, muss zunächst der bereits gewährte Urlaubsanspruch dem Anspruch „Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung“ hinzugerechnet werden bzw. in diesem Fall wieder als Vortragswert erfasst werden, weil Anspruch und gewährter Urlaub übereinstimmen.

Gleiches gilt für die gewährten Urlaubstage.

Für diesen Sachverhalt sind die Vortragswerte dann wie folgt anzupassen:

Vorträge Vorarbeitgeber - lfd Jahr

Vorarbeitgeber Beschäftigungstage: 90	Vorarbeitgeber Urlaubstage - gewährt: 7,00
Vorarbeitgeber Urlaubstage: 7,00	Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung - gewährt [€]: 941,00
Vorarbeitgeber Bruttolohn [€]: 6603,50	Vorarbeitgeber MUV aus Krankengeldbezug [€]: 0,00
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung [€]: 941,00	Vorarbeitgeber MUV aus KUG [€]: 0,00
Vorarbeitgeber MUV aus S-KUG [€]: 0,00	

Entgeltbestandteile		Std/Stk	EUR	% St	SV	Monat
Zeitlohn		96,00	14,00	L	L	1.344,00
Zusatzversorgung stsv-frei				f	f	18,82
Gesamtbrutto						**1.344,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			100,98
Kirchensteuer						0,00
Solidaritätszuschlag						0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			110,21
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			124,99
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			17,47
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			37,63
Gesamtnetto						**952,72**
Winterbau-Umlage / AN-Anteil						-10,75
Auszahlung des lfd Monats						941,97
Bereits gezahlt:						941,97
Verrechnung mit Abrechnung Oktober 2024						**0,00**

Kalenderjahr	Tage	EUR	**Vorjahr**	Tage	EUR	**Vor-Vorjahr**
Url-Anspruch	8,42	1.132,52	Url-Anspruch	0,00	0,00	
MUV Krankengeldbzg		0,00	MUV Krankengeldbzg		0,00	MUV Krankengeldbzg
MUV S-KUG		0,00	MUV S-KUG		0,00	
MUV KUG		0,00	MUV KUG		0,00	
Url-Anspruch insg.	8,42	1.132,52	Url-Anspruch insg.	0,00	0,00	
Url-erhalten	7,00	941,00	Url-erhalten	0,00	0,00	Url-erhalten
Url-Rest	1,42	191,52	Url-Rest	0,00	0,00	Url-Rest
Besch-Tage	107					

Anspruch im August für das ZVK Brutto in Höhe von 1.344 € x 14,25%	191,52 €
zuzüglich dem Anspruch aus dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis	941,00 €
ergibt einen derzeitigen Gesamt-Urlaubsanspruch für den Abrechnungsmonat August 2024 in Höhe von	1.132,52 €
Der vom Vorarbeitgeber bereits gewährte Urlaubsanspruch wird abgezogen	- 941,00 €
Also verbleibt ein aktueller Resturlaubsanspruch von	191,52 €

Die seitens der SOKA-BAU gemeldeten Urlaubstage des Vorarbeitgebers betragen 7. Da diese Tage bereits gewährt sind, meldet die SOKA 0 (Vorarbeitgeber Urlaub) Tage. Der Vortrag ***Vorarbeitgeber Urlaubstage*** ist mit 7 zu erfassen. Zuzüglich der Urlaubstage für August von 1,42 Tagen ergibt sich im August dann ein Jahresurlaubsanspruch von 8,42 Tagen. Als aktueller Rest wird 1,42 Tage im August 2024 ausgewiesen.

Beispiel 2

Eintritt: 15. August 2024

letzter gemeldeter Monat: 01.08.2024 => Die gemeldeten Werte sind zu diesem Datum gültig und vorhanden:

Vorträge Vorarbeitgeber - lfd Jahr	
Vorarbeitgeber Beschäftigungstage	90 Tage
Vorarbeitgeber Urlaubstage	3 Tage
Vorarbeitgeber Bruttolohn	7635.57 €
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung	576.87 €
Vorarbeitgeber MUV aus Krankengeldbezug	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus S-KUG	0.00 €
Vorarbeitgeber MUV aus KUG	0.00 €
Vorarbeitgeber Urlaubstage - gewährt	4 Tage
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung - gewährt	511.20 €

Der Urlaubsanspruch aus dem laufenden Jahr beträgt 14,25% aus 7.635,57 €	1.088,07 €
Von diesem Betrag hat der Arbeitnehmer bereits bei seinem Vorarbeitgeber einen Betrag in Höhe von („Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung – gewährt“) beansprucht	- 511,20 €
Deshalb wird der Anspruch „Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung“ seitens der SOKA-BAU Wiesbaden mit ausgewiesen.	576,87 €

Damit die Vortragswerte mit der Berechnungsweise von edlohn zum richtigen Ergebnis führen, muss zunächst der bereits gewährte Urlaubsanspruch dem Anspruch „Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung“ hinzugerechnet werden.

Gleiches gilt für die gewährten Urlaubstage.

Für diesen Sachverhalt sind die Vortragswerte dann wie folgt anzupassen:

Entgeltbestandteile		Std/Stk	EUR	% St	SV	Monat	Jahressumme
Zeitlohn		96,00	14,00	L	L	1.344,00	
Zusatzversorgung stsv-frei				f	f	18,82	
Gesamtbrutto						**1.344,00**	**1.344,00**
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			103,02	103,02
Kirchensteuer						0,00	0,00
Solidaritätszuschlag						0,00	0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			110,21	110,21
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			124,99	124,99
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			17,47	17,47
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	1.344,00	1.344,00			29,57	29,57
Gesamtnetto						**958,74**	**958,74**
Abzug / Vorschuss						-641,26	
Winterbau-Umlage / AN-Anteil						-10,75	
Auszahlung des lfd Monats						306,73	
Bereits gezahlt:						306,73	
Verrechnung mit Abrechnung Oktober 2024						**0,00**	**306,73**

Kalenderjahr	Tage	EUR	Vorjahr	Tage	EUR	Vor-Vorjahr	Tage	EUR
Url-Anspruch	8,42	1.279,59	Url-Anspruch	0,00	0,00			
MUV Krankengeldbzg		0,00	MUV Krankengeldbzg		0,00	MUV Krankengeldbzg	0,00	0,00
MUV S-KUG		0,00	MUV S-KUG		0,00			
MUV KUG		0,00	MUV KUG		0,00			
Url-Anspruch insg.	8,42	1.279,59	Url-Anspruch insg.	0,00	0,00			
Url-erhalten	4,00	511,20	Url-erhalten	0,00	0,00	Url-erhalten	0,00	0,00
Url-Rest	4,42	768,39	Url-Rest	0,00	0,00	Url-Rest	0,00	0,00
Besch-Tage	107							

Anspruch im August für das ZVK Brutto in Höhe von 1.344 € x 14,25%	191,52 €
zuzüglich dem Anspruch aus dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis	1.088,07 €
ergibt einen derzeitigen Gesamt-Urlaubsanspruch für den Abrechnungsmonat August 2024 in Höhe von	1.279,59 €
Der vom Vorarbeitgeber bereits gewährte Urlaubsanspruch wird abgezogen	- 511,20 €
Also verbleibt ein aktueller Resturlaubsanspruch von	768,39 €

Die seitens der SOKA-BAU gemeldeten Urlaubstage des Vorarbeitgebers betragen nur noch 3 Tage. Da bereits 4 Tage gewährt waren, meldet die SOKA noch 3 Tage als Vorarbeitgeber-Anspruch. Der Vortrag ***Vorarbeitgeber Urlaubstage*** ist mit 7 zu erfassen. Zuzüglich der Urlaubstage aus August von 1,42 Tagen ergibt sich im August dann ein Jahresurlaubsanspruch von 8,42 Tagen. Als Rest wird 4,42 Tage im August 2024 (3 noch aus der Vorbeschäftigung) ausgewiesen.

Hinweis:

Die Arbeitnehmernummer wird nicht aus der Vortragswerte-Meldung importiert. Sie können diese aber aus der Systemnachricht kopieren und über Korrektur im ersten Beschäftigungsmonat übernehmen. Wir planen noch eine Anpassung.

5.2 Warnungen zur elektronischen Datenübermittlung

Da in edlohn bereits die Meldungen für

- die SOKA-BAU Wiesbaden
- die SOKA Berlin
- und die Malerkasse systemseitig übermittelt werden
- und für die SOKA Dach (Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk) eine Upload-Datei zur Verfügung steht,

haben wir nun eine Anpassung vorgenommen. Beim Berechnen eines Mandanten mit der jeweiligen Sozialkasse erhalten Sie jetzt eine entsprechende Warnung. Für die nachfolgend genannten Sozialkassen kann auf dem Hauptsitz stehend über ***rechte Maustaste > Sozialkassen*** über ***Bearbeiten*** die Elektronische Übertragung eingerichtet werden:

Sind die Merkmale ***Elektronische Datenübermittlung (Bauhauptgewerbe)*** oder ***Elektronische Datenübermittlung (Malerkasse)*** auf ***Nein*** geschlüsselt, erhalten Sie beim Berechnen eine Warnung.

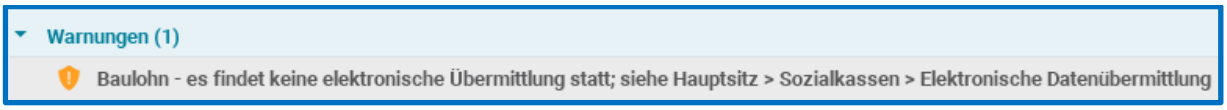

Unter der Abrechnungseinheit wird die jeweilige Sozialkasse angezeigt.

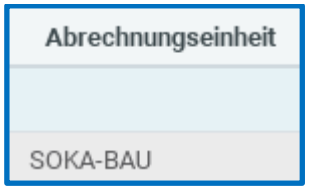

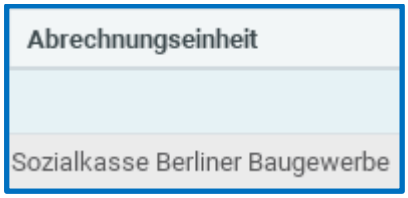

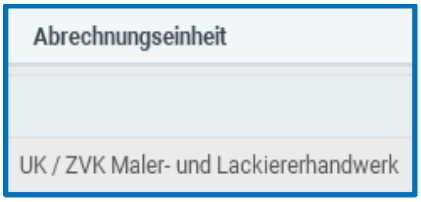

Für die erfolgt die Datenübermittlung mittels einer BLSM-Upload Datei. Die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie unserer Beschreibung. Damit Sie die Übertragung der Meldedaten nicht vergessen, erhalten Sie auch hier eine Warnung:

Für die weiteren Sozialkassen

EW GaLa Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau (EWGaLa)

ZVK Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG

SOKA GERÜSTBAU

erhalten Sie eine entsprechende Warnung, dass die Übertragung der Meldedaten über das jeweilige Portal erfolgen muss.

Bitte denken Sie an die Übertragung der Lohnsummen-Meldung an die Sozialkasse in deren Online-Portal!

6 Pilotbetrieb Multi-User

Für den Multi-User-Modus wurden 2 weitere Funktionalitäten umgesetzt. Durch die weiteren, neuen Funktionen im Multi-User-Modus können mehrere Anwender gleichzeitig an Zukunftssicherungsverträgen und Notizen unterschiedlicher Arbeitnehmer arbeiten, ohne den gesamten Mandanten laden zu müssen. Das beschleunigt die Anpassungsmöglichkeiten und unterstützt eine deutlich effizientere Bearbeitung als im „Komplett laden“-Modus.

6.1 Zukunftssicherungsverträge

Zukunftssicherung (Vertragsverwaltung)

- Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge können angelegt und bearbeitet werden.
- Im „Komplett laden“-Modus zuvor angelegte Firmenverträge lassen sich nun einzelnen Arbeitnehmern zuordnen.
- Die Auswertung „Übersicht Zukunftssicherung“ kann aufgerufen werden, um die Daten direkt prüfen zu können.

6.2 Notizen

Sie können jetzt Notizen zu Abrechnungsdaten die Arbeitnehmer anzeigen, bearbeiten und löschen. So bleiben alle relevanten Informationen für die Kollegen im Multi-User-Modus stets aktuell und nachvollziehbar.